

wurf eines Gesetzes: die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1837 betreffend. —

Es besteigt der Referent D. Crusius die Rednerbühne und trägt zuvörderst das Dekret vom 14. Novbr. 1836 nebst den dazu gehörenden Motiven, so wie auch das Deputations-Gutachten der 2. Deputation der II. Kammer (s. dasselbe, so wie die Verhandlungen der II. Kammer über den betreffenden Gegenstand in Nr. 7. d. Bl. S. 69. flg.) vor.

Hierauf bringt Referent aus dem Berichte der 2. Deputation der I. Kammer die ersten Sätze zum Vortrage, welche im Wesentlichen Folgendes enthalten:

Hinsichtlich der allgemeinen Fragen (siehe Nr. 7. d. Bl. S. 70.): „Ob eine provisorische Steuerbewilligung nicht auf einen kürzern als einjährigen Zeitraum beschränkt werden könne? und ob nicht eine Ermäßigung der Steuern und Abgaben für das nächstkommende Jahr zu beantragen sei?“ welche in der zweiten Kammer durch unbedingte Annahme des Gesetz-Entwurfs verneinend entschieden worden sind, hat die Deputation diese Ansicht getheilt und glaubt der speciellen Begründung ihrer Meinung durch Beziehung auf die im jenseitigen Deputations-Gutachten enthaltene gründliche Beleuchtung dieser Fragen überhoben zu sein. — Allein sie konnte den Wunsch nicht unterdrücken, daß in Zukunft dergleichen Fälle, welche die ständische Wirksamkeit bei Bewilligung der Steuern und Abgaben sehr beschränken, möglichst vermieden werden möchten, und stellt daher anheim, bei Berathung des Budgets zu erwägen, ob nicht diesem Uebelstande vielleicht durch Verlängerung der nächsten Finanzperiode bis mit dem Jahre 1840 begegnet werden könne. — Ebenso wenig scheint es einem Zweifel zu unterliegen, daß man sich vor Berathung des Staats-Budgets, mithin vor erlangter Kenntniß des Umfangs der Staatsbedürfnisse und der zu Bestreitung derselben vorhandenen Mittel aller Anträge auf Herabsetzung der Steuern und Abgaben zur Zeit noch enthalten müsse.

Was nun den Inhalt des Gesetz-Entwurfs im Einzelnen anlangt, so findet die Deputation zur §. 1. sub I. und II. (Nr. 7. d. Bl. S. 69.) um so weniger Etwas zu erinnern, als darin lediglich die einjährige Verlängerung der mit ständischer Zustimmung in dem Gesetz vom 14. November 1834 festgestellten Steuer- und Abgaben-Bestimmungen enthalten ist, und die einzige Modifikation der letzteren rücksichtlich der Aufhebung des im Gesetz vom 23. December 1833 und der Verordnung vom 18. März 1834 bestimmten Unterschiedes bei Erhebung der Accis-Grundsteuern zwischen den im Auslande und den im Inlande wohnhaften Eigenthümern steuerbarer Grundstücke, aus den in den Motiven zum Gesetzentwurfe ausgesprochenen Gründen nicht nur vollständig gerechtfertiget, sondern sogar nothwendig erscheint. —

Referent bemerkt hierzu, daß er weiter Etwas anzuführen nicht für nöthig finde, da das Gesetz sich bloß auf die Abgaben beziehe, wie sie mit ständischer Bewilligung erhoben werden.

Staatsminister von Jeschau: Die geehrte Deputation hat in ihrem Berichte unter Beziehung auf die in der II. Kammer stattgefundenen Verhandlungen bereits vollständig auseinandergesetzt, weshalb ein provisorisches Steueraus schreiben unvermeidlich ist; ich habe daher nur hinzuzufügen, wie die geehrte Kammer gewiß überzeugt sein kann, daß die Staatsregierung nur ungern zu solchen Maßregeln schreitet. Aber es war allerdings unvermeidlich, und der Hauptgrund

dazu liegt in der weder durch die Schuld der Staatsregierung, noch der geehrten Kammer veranlaßten langen Dauer des letzten Landtags. Werden die Landtage für die Folge in kürzerer Zeit beendet, so wird sich dieser Uebelstand beseitigen, und es wird nur noch eine nähere Ermägung bedürfen und zu der Berathung über das Budget das Nöthige vorzubehalten sein, was zu thun sein möchte, um für die nächste Finanzperiode ein ähnliches Hülfsmittel zu vermeiden. Die Abgaben für das Jahr 1837, für welche das Gesetz berechnet ist, haben unverändert beibehalten werden müssen, und zwar aus dem Grunde, weil sich jetzt noch nicht übersehen läßt, welche Veränderungen sich bei der Berathung über das Budget etwa ergeben dürften, und welche Ansichten und Meinungen sich in Bezug auf diese oder jene Abgabe zeigen werden. Die Staatsregierung von dem Wunsche durchdrungen, schon für das Jahr 1837 einige Erleichterung eintreten zu lassen, hat deshalb auf das Budget eine Summe von 50,000 Thlr. gebracht, um die Städte und das Land von gewissen Militairleistungen von Anfang des Jahres 1837 an zu befreien. Es ist auch gegen die 2. Deputation der II. Kammer, welcher das betreffende Dekret vorliegt, der Wunsch ausgesprochen, baldmöglichst einen diesfalligen Beschluß einzuleiten, damit schon mit Eintritt des neuen Jahres diese Erleichterung statt finden könne.

Ziegler und Klipphausen: Ich bin allerdings überzeugt, daß das Ausschreiben nöthig sein wird. Es ist aber sehr zu wünschen, daß dem Lande Erleichterung zu Theil werde, da doch durch die indirekten Abgaben große Vortheile den Staatskassen zu gehen. Dies kann jedoch jetzt noch nicht übersehen werden, weil zur Zeit der Rechenschaftsbericht noch nicht berathen ist. Es läßt sich daher nicht anders machen, als daß das Provisorium für das Jahr 1837 in der Art angenommen werde, wie es die Deputation vorgetragen hat, und wie es auch von der II. Kammer bewilligt worden ist.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, ob die Kammer gemeint ist, die im Decrete S. 352 der Landtagsakten unter I. und II. speciell benannten Abgaben für das Jahr 1837 zu bewilligen? Dies wird einstimmig bejaht.

Hierauf fährt der Referent mit Vorlesen des Deputations-Gutachtens fort:

Die III. Unterabtheilung der §. 1. (vgl. Nr. 7. d. Bl. S. 70.), welche die in Gemäßheit des Particularvertrages mit der Oberlausitz regulirten Abgabenverhältnisse des genannten Landestheiles betrifft, hat die Deputation zu Untersuchung und Vergleichung der einschlagenden Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, so wie der Schlußverhandlungen derjenigen ständischen Deputation, welche zu Ausführung des ebengedachten Particularvertrages erwählt worden war, veranlaßt, und es haben die Resultate derselben zu der Ueberzeugung geführt, daß die für die Oberlausitz ausgeworfenen Beitragsquoten durchgängig dem Particularvertrage gemäß festgestellt worden sind, und daß auch die, laut einer dem Gesetz-Entwurfe beigefügten Berechnung sub A. S. 358. der Oberlausitz gewährte Zinsenvergütung von 2099 Thlr. 2 Gr. wegen Vernichtung der aus dem Thur-Braunschweigischen Hypothekenanlehn herrührenden Obligationen, nicht nur auf Gründen der Billigkeit beruhet,